



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

45. Jahrgang

Wesel, 02. April 2020

Nr. 17

S. 1 – 27

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Wesel** 3
- **Bekanntmachung über die Umbesetzung im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020** 11
- **Satzung des Kreises Wesel vom 30.03.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder** 12
- **Satzung des Kreises Wesel vom 31.03.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege** 16
- **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mengering-Rümping-Honselbach“** 20
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Theodorus Henricus Jacobus Baken** 21
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Willem van Velzen** 21
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Alessandra Panza** 22
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dragan Kljajic** 22
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Feyizi Öztürk** 23
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Henri Joseph Pools** 23
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vladimir Igorevič Larčenko** 24
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vladimir Igorevič Larčenko** 24

- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vladimir Igorevič Larčenko** 25
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vladimir Igorevič Larčenko** 25
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Peng Wang** 26
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Atiljan Bejtula** 26
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dirk Schäben** 27
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tomas Janilenis** 27

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Kreises Wesel

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2020 in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2019 wird zum 30. Juni 2020 widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf zu senden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Rentmeister

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2020 zum kostenfreien Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 – 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 – 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2020

Fahrwegbestimmung

Im Kreisgebiet Wesel sind außer den Autobahnen folgende klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) mit Vorrang vor den ebenfalls aufgeführten und nicht klassifizierten Straßen (Stadt-/ Gemeindestraßen) zu befahren.

Bundesstraßen:

B 8, B 57, B 58, B 67, B 70, B 224, B 473, B 510, B 528

Landesstraßen:

L 1, L 4, L 7, L 5, L 6, L 8, L 9, L 10, L 77, L 104, L 137, L 140, L 155, L 237, L 287, L 396, L 397, L 398, L 399, L 401, L 460, L 462, L 463, L 474, L 475, L 476, L 477, L 480, L 481, L 491, L 505, L 602 außer Abschnitt zwischen 5.1 und 5.2, L 607 bis Kreisgrenze, L 896

Kreisstraßen:

K 1, K 2, K 3, K 4 bis Kreisgrenze, K 5, K 6 bis Kreisgrenze, K 7 bis Kreisgrenze, K 7n, K 8 von Kreisgrenze bis B 8 und von L 4 bis L 462, K 9 bis Kreisgrenze, K 10, K 11 bis Kreisgrenze, K 12, K 13 von L 1 bis L 401, K 14, K 15 bis Kreisgrenze, K 16, K 17, K 18, K 19, K 20 bis Kreisgrenze, K 21, K 22, K 23, K 25, K 26 von B 70 bis Kreisgrenze, K 29 bis Kreisgrenze, K 30 bis Kreisgrenze, K 31 von der Anschlussstelle Rheinberg/L155 bis zum Kreisverkehr Alpener Straße, K 32, K 33, K 34, K 35, K 36, K 37, K 49 bis Kreisgrenze

Von den Stadt- und Gemeindestraßen ist auf dem kürzesten und am besten geeigneten Weg über die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Straßen auf klassifizierte Straßen zurückzukehren.

Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 01. Juli 2020

Stadt- und Gemeindestraßen:

Alpen

Bahnhofstraße, Bruckstraße, Burgstraße, Drüpter Straße (ausgenommen das Teilstück zwischen der B 58 und der B 57), Weseler Straße

Dinslaken

Am Pfauenzehnt, Hanielstraße, Karl-Heinz-Klingen-Straße, Kleiststraße, Kurt-Schumacher-Straße zwischen Dieselstraße und B 8 (Brinkstraße), Kregelstraße zwischen Kleiststraße und Friedrich-List-Straße, Luisenstraße zwischen Gerhard-Malina-Straße und B 8 (Weseler Straße), Lanterstraße, Ober-Lohberg-Allee, Otto-Lilienthal-Straße

Hamminkeln

Auf dem Stemmingholt, Hoogefeldstraße, Loikumer Rott

Hünxe

Albert-Einstein-Straße, Gansenbergweg, Hünxer Straße, Kleiner Feldweg, Meesenweg, Opschlagweg, Otto-Hahn-Straße, Weseler Weg

Kamp-Lintfort

Bahnhofstraße, Dorfstraße, Eyller Straße, Friedrich-Heinrich-Allee, Hoerstgener Straße, Moerser Straße, Nordtangente, Oststraße, Prinzenstraße, Rheinberger Straße

Moers

Alexander-Bell-Straße, Am Jostenhof, Am Schürmannsgraben, Am Schürmannshütt, Asberger Straße, Bahnhofstraße, Chemnitzer Straße, Dr.-Berns-Straße, Düsseldorfer Straße, Galmesweg, Gutenbergstraße, Holderberger Straße, Homberger Straße, Hülsdonker Straße, Im Meerfeld, Kaldenhausener Straße, Kamper Straße, Klever Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Moerser Straße, Mühlenstraße, Neukirchener Straße, Pattbergstraße, Rathausallee, Repelner Straße, Rheinberger Straße, Rheinlandstraße, Rheudter Straße, Römerstraße, Ruhrorter Straße, Uerdinger Straße, Verbandstraße, Xantener Straße

Neukirchen-Vluyn

Andreas-Bräm-Straße, Balderbruchweg, Bendschenweg, Geldernsche Straße, Krefelder Straße, Lintforter Straße, Niederrheinallee

Rheinberg

An der Neuweide, Annastraße, Außenwall, Bahnhofstraße zwischen Kreisverkehr und Außenwall, Budberger Straße, Gansewei, Gutenbergstraße, Industriestraße, Innenwall, Kamper Straße, Melkweg, Nordring, Rheinfeld, Römerstraße, Sauerfeldstraße, Underbergstraße

Schermbbeck

Alte Dorstener Straße, Maassenstraße, Weseler Straße

Sonsbeck

Alpener Straße, Balberger Straße, Gelderner Straße, Hochstraße, Kevelaerer Straße, Weseler Straße, Xantener Straße

Voerde

Bahnhofstraße, Bühlstraße, Friedrichsfelder Straße, Grenzstraße, Hugo-Müller-Straße, Steinstraße, Schleusenstraße, Weseler Straße

Wesel

Abelstraße, Am Schornacker, Am Lippeglacis, Am Yachthafen, An de Tent, An der Brücke, Auedamm, Budericher Straße, Brüner Landstraße, BYK-Straße, Dinslakener Landstraße, Flürener Weg, Franz-Etzel-Platz, Friedenstraße, Grafenring, Hafenstraße, Hansaring, Isselstraße, Kaiserring, Mercator-sraße, Nordstraße, Oststraße, Reeser Landstraße, Roonstraße, Rudolf-Diesel-Straße, Schepersweg, Schermbecker Landstraße, Schillstraße, Schwanenhofstraße, Südring, Trappstraße, Venloer Straße, Werftstraße, Weseler Straße, Xantener Straße

Xanten

Bahnhofstraße, Boxtelstraße, Küvenkamp, Sonsbecker Straße

Kreis Wesel
Der Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Umbesetzung im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020

Im Wege der äußersten Dringlichkeit wurde am 19.03.2020 gem. § 50 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW namens des Kreistages folgende Umbesetzung im Kreiswahlausschuss für die Kommunalwahlen 2020 beschlossen, die ich hiermit gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – öffentlich bekannt mache (Änderungen sind in Fettdruck dargestellt):

Beisitzer/innen

Gerd Drüten
Karina Pfau (SB)
Wilhelm Trippe
Johannes Hoffmann
Heinz-Peter Kamps
Rainer Mull
Gabriele Obschernicat (SB)
Günther Wagner (SB)

persönliche Stellvertreter/innen

Peter Kiehlmann
Gertrud Seel
Gabriele Wegner
Marcus Abram
Michael Nabbefeld
Susanne Perlin (SB)
Ulrike Trick
Hannegret Kasper

Der Kreiswahlausschuss ist im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Kommunalwahlen 2020 gem. § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) für folgende Aufgaben zuständig:

1. das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 KWahlG),
2. über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 Satz 3 KWahlG)
3. über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Abs. 3 KWahlG)
4. das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Abs. 1 KWahlG)

Wesel, 30. März 2020
Kreis Wesel
Der Kreiswahlleiter

gez. Dr. Rentmeister

Satzung des Kreises Wesel vom 30.03.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 SGB VIII sowie der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) i.V. mit § 5 Kreisordnung NW und § 6 Kommunalabgabengesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel im Wege der Dringlichkeit am 19.03.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder beschlossen:

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der Städte und Gemeinden im Kreis Wesel, für die der Kreis Wesel örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

§ 2: Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 3: Gebührentatbestand

Der Elternbeitrag wird erhoben für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Betriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder. Die Gebührenpflicht entsteht für jeden Monat, in dem dem Kind / den Kindern ein Platz in der Einrichtung vertraglich zusteht, somit auch für Zeiten, in denen das Kind krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besucht. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Elternbeiträge werden nur als volle Monatsbeiträge erhoben.

§ 4: Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Tritt während der Betreuungszeit eine Änderung aufgrund einer Trennung der Eltern ein, so ist ab Folgemonat der Elternteil Schuldner, bei dem sich das Kind nach der Trennung überwiegend aufhält. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/des Elternteils. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 1 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger. Wird ein Kind im Rahmen von § 34 SGB VIII in einer Heimeinrichtung betreut, so entfällt eine Beitragspflicht.

§ 5: Gebührenmaßstab

Die Gebührenhöhe richtet sich nach

- dem Einkommen der/des Beitragsschuldner/s,
- dem Alter des Kindes,
- den Betreuungszeiten.

§ 6: Einkommensangaben

Auf Verlangen haben die Eltern/hat der Elternteil jährlich schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihrem/seinem

Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 7: Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird bis auf den in § 10 des Bundeselterngeldgesetzes benannten Sockelbetrag als Einkommen berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

Abzugsfähig sind zudem die nach Steuerrecht nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten.

§ 8: Maßgebliches Einkommen

Der Beitragssatz richtet sich jeweils nach dem aktuellen, gegebenenfalls zu prognostizierenden Kalenderjahreseinkommen der/des Gebührenschildner/s. Das maßgebliche Einkommen kann, sofern keine Veränderung eintreten wird oder eingetreten ist, durch Einkommensbelege des vorangegangenen Kalenderjahres nachgewiesen werden. Eine relevante Veränderung liegt vor, wenn dadurch eine andere Beitragsstufe erreicht wird.

Ist eine Einkommensveränderung eingetreten oder wird diese eintreten, und ist das aktuelle Einkommen niedriger oder höher als das des vorangegangenen Kalenderjahres, so ist das voraussichtliche Kalenderjahreseinkommen unter Hinzurechnung aller beitragsrelevanten Einkünfte maßgebend.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während des Besuches des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Die Gebühr wird gegebenenfalls für das gesamte Kalenderjahr neu festgesetzt. Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist die Gebühr auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Monat nach dem Kalenderjahreseinkommen des Elternteiles festzusetzen, bei dem das Kind überwiegend lebt.

§ 9: Gebührensatz

Der Gebührensatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Kinder unter 3 Jahren; mtl. Beitrag			Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres; mtl. Beitrag		
		25 Stunden Betreuungszeit	35 Stunden Betreuungszeit	45 Stunden Betreuungszeit	25 Stunden Betreuungszeit	35 Stunden Betreuungszeit	45 Stunden Betreuungszeit
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000 €	37 €	50 €	64 €	20 €	27 €	43 €
2	bis 37.000 €	64 €	87 €	111 €	35 €	47 €	75 €
3	bis 49.000 €	105 €	142 €	182 €	57 €	77 €	123 €
4	bis 61.000 €	166 €	226 €	289 €	90 €	122 €	195 €
5	bis 73.000 €	219 €	298 €	381 €	119 €	161 €	258 €
6	bis 85.000 €	272 €	370 €	474 €	148 €	200 €	320 €
7	über 85.000 €	318 €	432 €	553 €	173 €	234 €	374 €

Bei den Elternbeiträgen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kinder, die erst mit oder nach Vollendung des 3. Lebensjahres im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden.

§ 10 Beitragsfreie-Kindergartenjahre

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 11: Fälligkeit

Die Beiträge werden monatlich zum 15. des Monats fällig, es sei denn, durch Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

§ 12: Geschwisterkinder

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder befindet sich in Tagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege, so ist ein Beitrag für das Kind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, zu zahlen.

Für das zweite Kind der Familie mit dem nächsthöheren Beitrag ist ein reduzierter Beitrag von 25% zu entrichten. Jedes weitere gleichzeitig betreute Kind ist von Beitragszahlungen befreit.

Befindet sich ein Kind in den letzten beiden Kindergartenjahren, ist für das Geschwisterkind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, ein reduzierter Beitrag von 25% zu zahlen. Jedes weitere Kind der Familie ist von Beitragszahlungen befreit.

§ 13: Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflicht des Trägers

Für die Festsetzung der Elternbeiträge bestätigt der Träger der Einrichtung nach § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) unverzüglich bei der Aufnahme die Namen und Anschriften der nach § 4 zuständigen Personen sowie die entsprechenden Anmelde- und Geburtsdaten der Kinder, die über das elektronische Meldeverfahren erfasst wurden. Änderungen der Betreuungszeiten sowie entsprechende Abmeldedaten der Kinder sind ebenfalls zeitnah vom Träger der Tageseinrichtung zu melden.

§ 15: Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2020 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 16.04.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 30. März 2020

gez. Dr. Müller
Landrat

Satzung des Kreises Wesel vom 31.03.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege

Auf Grundlage des § 90 Abs. 1 SGB VIII sowie der §§ 50,51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) i.V. mit § 5 Kreisordnung NW und § 6 Kommunalabgabengesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Wesel im Wege der Dringlichkeit am 19.03.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

§ 1: Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Bereich der Städte und Gemeinden im Kreis Wesel, für die der Kreis Wesel örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist.

§ 2: Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 3: Gebührentatbestand

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Belegung eines Platzes in Kindertagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung als monatliche öffentlich-rechtliche Gebühr zu den Kosten der Tagespflege. Die Beitragspflicht entsteht für jeden Tag, in dem für das Kind ein Platz in Tagespflege bereitgestellt wird.

Wird zu Beginn oder Ende der Tagespflege kein voller Monat in Anspruch genommen, so wird der entsprechende Elternbeitrag anteilig erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Ausfall-/Urlaubszeiten der Tagespflegeperson und/oder des Kindes von bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr nicht berührt.

Für Schulkinder, die eine Ferienbetreuung nach Punkt 4.6 der Richtlinie des Kreises zur Förderung von Kindern in Tagespflege in Anspruch nehmen, ist ein Elternbeitrag entsprechend dieser Satzung für mindestens einen vollen Monat zu zahlen.

§ 4: Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern als Gesamtschuldner oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen. Tritt während der Betreuungszeit eine Änderung aufgrund einer Trennung der Eltern ein, so ist ab Folgemonat der Elternteil Schuldner, bei dem sich das Kind nach der Trennung überwiegend aufhält. Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist dieser beitragspflichtig.

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern/des Elternteils. In diesem Fall ist der Elternbeitrag nach der Stufe 1 zu zahlen, es sei denn, das Einkommen ist niedriger.

§ 5: Gebührenmaßstab

Maßstab für die Beiträge sind

- das Einkommen der/des Beitragsschuldner/s und
- die Betreuungszeiten.

§ 6: Einkommensangaben

Die Eltern/der Elternteil haben/hat schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 9 dieser Satzung ihrem/seinem

Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten, wenn auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen worden ist.

§ 7: Einkommen

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld sowie der Zuschlag zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sowie das Baukindergeld des Bundes sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz wird, bis auf den in § 10 des Bundeselterngeldgesetzes benannten Sockelbetrag, als Einkommen berücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen (sog. Beamtenzuschlag).

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

Abzugsfähig sind zudem die nach Steuerrecht nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten.

§ 8: Maßgebliches Einkommen

Der Beitragssatz richtet sich nach dem aktuellen gegebenenfalls zu prognostizierenden Kalenderjahreseinkommen der/des Beitragsschuldner/s, welches zu Beginn der Kindertagespflege hochzurechnen ist. Gegebenenfalls kann auf das Einkommen des Vorjahres zurückgegriffen werden, wenn dieses vom aktuellen Kalenderjahres nicht abweicht.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, welche sich während der Inanspruchnahme der Kindertagespflege ergeben und die zur Zugrundelegung einer anderen Beitragsstufe führen, sind unverzüglich anzugeben.

Der Beitrag wird gegebenenfalls rückwirkend für das entsprechende Kalenderjahr neu festgesetzt.

Wird bei späterer Überprüfung festgestellt, dass Einkommensangaben unvollständig oder fehlerhaft waren, ist der Beitrag auch für rückwirkende Zeiträume zu ändern.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Monat nach dem voraussichtlichen Kalenderjahreseinkommen des Elternteiles festzusetzen, bei dem das Kind überwiegend lebt.

§ 9: Gebührensatz

Der Beitragssatz ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Beitrags- stufe	Einkommen	Durchschnittliche Betreuungszeit pro Woche / mtl. Beitrag				Zusätzliche Pauschale für mehr als 45 Std.
		bis 15 Std	16 bis 25 Std.	26 bis 35 Std.	36 bis 45 Std.	
0	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000 €	12 €	20 €	27 €	43 €	10 €
2	bis 37.000 €	20 €	35 €	47 €	75 €	18 €
3	bis 49.000 €	33 €	57 €	77 €	123 €	30 €
4	bis 61.000 €	52 €	90 €	122 €	195 €	48 €
5	bis 73.000 €	69 €	119 €	161 €	258 €	63 €
6	bis 85.000 €	86 €	148 €	200 €	320 €	78 €
7	über 85.000 €	100 €	173 €	234 €	374 €	91 €

Unterscheiden sich die Betreuungszeiten von Woche zu Woche, ist die Betreuungszeit zunächst abzuschätzen, anschließend ist über einen Zeitraum von drei Monaten eine durchschnittliche Betreuungszeit zu ermitteln und für den Elternbeitrag zugrunde zu legen.

Ist für ein Kind gleichzeitig eine Förderung in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege erforderlich, ist zusätzlich zu den Beiträgen nach der Beitragssatzung des Kreises Wesel für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder in der jeweils gültigen Fassung der Beitrag entsprechend der Betreuungszeiten für die Kindertagespflege zu entrichten.

Bei Betreuungszeiten von mehr als 45 Stunden pro Woche ist eine zusätzliche Pauschale zu zahlen.

§ 10: Beitragsbefreiung

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

§ 11: Fälligkeit

Die Beiträge werden monatlich zum 15. des Monats fällig, es sei denn, durch Beitragsbescheid wird ein anderes Datum festgesetzt.

§ 12: Geschwisterkinder

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) oder befindet sich in Tagespflege nach den Richtlinien des Kreises Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege, so ist ein Beitrag für das Kind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, zu zahlen. Für das zweite Kind der Familie mit dem nächsthöheren Beitrag ist ein reduzierter Beitrag von 25% zu entrichten. Jedes weitere Kind ist von Beitragszahlungen befreit.

Befindet sich ein Kind in den letzten beiden Kindergartenjahren, ist für das Geschwisterkind, für das sich der höchste Beitrag nach § 9 ergibt, ein reduzierter Beitrag von 25% nach § 9 zu zahlen. Jedes weitere Kind der Familie ist von Beitragszahlungen befreit.

§ 13: Erlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 2 u. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten sind Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 14: Weitere Auskunfts- und Anzeigepflicht der Eltern

Die Beendigung sowie Änderungen im Umfang der Kindertagespflege sind unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist bei laufender Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen, wenn Kindertagespflege zu sog. ungünstigen Zeiten (vor 7.00 und nach 19.00 Uhr sowie am Wochenende) neu oder nicht mehr in Anspruch genommen wird.

§ 15: Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.08.2020 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 16.04.2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 31. März 2020

gez. Dr. Müller
Landrat

Bekanntmachung

Am 31.03.2020 wurde die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mengering-Rümping-Honselbach“ in den Öffentlichen Bekanntmachungen des Kreises Borken Nr. 11/2020 als zuständige Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Da sich das Verbandsgebiet auch auf das Gebiet des Kreises Wesel erstreckt, wird die Satzung gem. § 58 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 in der zurzeit gültigen Fassung auch im Amtsblatt des Kreises Wesel bekanntgemacht.

Wesel, den 01.04.20

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez. Plien

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Theodorus Henricus Jacobus Baken

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Theodorus Henricus Jacobus Baken** letzte bekannte Anschrift Griftstraat 64, NL-5704 GA HELMOND den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 28.02.2020- Aktenzeichen 01062891110 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.03.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Willem van Velzen

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Willem van Velzen** letzte bekannte Anschrift Klein Doesburg 6, NL-8181 ZL HEERDE den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 28.02.2020- Aktenzeichen 01062929185 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 30.03.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Alessandra Panza

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Alessandra Panza**, letzte bekannte Anschrift Kapitel 14 in 46509 Xanten, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 27.03.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO.-DR2110, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 164 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 27.03.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dragan Kljajic

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr - hat an **Dragan Kljajic, letzte bekannte Anschrift: Ernst-Moritz-Arndt-Str. 39, 47506 Neukirchen-Vluyn** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 30.03.2020, Aktenzeichen 36-1-3.40 erlassen (Anhörung).

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 168.1, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen sind.

Wesel, 30.03.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Werdemann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Feyzi Öztürk

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Feyzi Öztürk**, letzte bekannte Anschrift 47137 Duisburg, Reinholdstr. 58, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.03.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF DIN-H2929, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.03.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Henri Joseph Pools

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Henri Joseph Pools**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Repelener Str. 180, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 19.03.2020, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-EN277, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.03.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vladimir Igorevič Larčenko

Der Kreis Wesel - Fachdienst 32-1 Gefahrenabwehr und Ordnungsangelegenheiten – hat an **Herrn Vladimir Igorevič Larčenko** letzte bekannte Adresse: Ackerstraße 80, 46483 Wesel, einen Bescheid über eine Namensänderung vom 31.03.2020, Az.: 32-1/33 30 01 (33/20), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 32-1, Zimmer 013, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 31.03.2020

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 32-1
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Im Auftrag
gez. Globert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vladimir Igorevič Larčenko

Der Kreis Wesel - Fachdienst 32-1 Gefahrenabwehr und Ordnungsangelegenheiten – hat an **Herrn Vladimir Igorevič Larčenko** letzte bekannte Adresse: Ackerstraße 80, 46483 Wesel, einen Bescheid über eine Namensänderung vom 31.03.2020, Az.: 32-1/33 30 01 (34/20), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 32-1, Zimmer 013, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 31.03.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 32-1
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Im Auftrag
gez. Globert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vladimir Igorevič Larčenko

Der Kreis Wesel - Fachdienst 32-1 Gefahrenabwehr und Ordnungsangelegenheiten – hat an **Herrn Vladimir Igorevič Larčenko** letzte bekannte Adresse: Ackerstraße 80, 46483 Wesel, einen Bescheid über eine Namensänderung vom 31.03.2020, Az.: 32-1/33 30 01 (34/20), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 32-1, Zimmer 013, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 31.03.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 32-1
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Im Auftrag
gez. Globert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Vladimir Igorevič Larčenko

Der Kreis Wesel - Fachdienst 32-1 Gefahrenabwehr und Ordnungsangelegenheiten – hat an **Herrn Vladimir Igorevič Larčenko** letzte bekannte Adresse: Ackerstraße 80, 46483 Wesel, einen Bescheid über eine Namensänderung vom 31.03.2020, Az.: 32-1/33 30 01 (36/20), erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 32-1, Zimmer 013, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 31.03.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 32-1
Reeser Landstraße 31
46483 Wesel
Im Auftrag
gez. Globert

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Peng Wang

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Peng Wang** letzte bekannte Anschrift Gilmgasse 14, 3-5, A-1170 WIEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 02.03.2020- Aktenzeichen 01062805699 (SB 21) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 173 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 31.03.2020

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Jüngling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Atiljan Bejtula

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr - hat an **Atiljan Bejtula, letzte bekannte Anschrift: An der Flieburg 19, 46535 Dinslaken** einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 01.04.2020, Aktenzeichen 36-1-3.40 erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 167 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen sind.

Wesel, 01.04.2020

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-3 Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Haarmann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Dirk Schäben

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Dirk Schäben** letzte bekannte Anschrift Am Feldbrand 9, 44357 Dortmund den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 25.02.2020- Aktenzeichen 01062997989 (SB 7) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.04.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Zach

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tomas Janilenis

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Tomas Janilenis** letzte bekannte Anschrift Alksnyes G. 6-35, LT-93158 KLAIPEDA den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.03.2020- Aktenzeichen 01062937668 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 173 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.
Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.04.2020
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Jüngling
